
STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und
Entsorgungskosten im Kernenergiebereich

für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und
Energie des Deutschen Bundestages
am 23. November 2015

erstattet von

Dr. Gert Brandner



HAYER & MAILÄNDER

RECHTSANWÄLTE

STUTTGART – FRANKFURT – DRESDEN – BRÜSSEL

STUTTGART

20. NOVEMBER 2015

Zum Ziel des Entwurfs eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (**Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG**) wird in der Gesetzesbegründung wie folgt ausgeführt¹:

„Derzeit sind die Betreiber von Kernkraftwerken in Konzerne eingegliederte Betreibergesellschaften. Sie sind weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge innerhalb der Konzerne finanziell derart abgesichert, dass wirtschaftlich das gesamte Konzernvermögen zur Tragung der Kosten für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung haftet. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht. Das geltende Recht gestattet grundsätzlich die Kündigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit der Folge einer Begrenzung dieser Haftung auf Teile des wirtschaftlichen Konzernvermögens. Wenn diese Möglichkeiten künftig genutzt werden sollten und es in der Folge zu einer Zahlungsunfähigkeit von Betreibergesellschaften kommt, sind erhebliche finanzielle Risiken für die öffentlichen Haushalte nicht ausgeschlossen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, durch eine Neuregelung eine langfristige Nachhaftung jedes Unternehmens, das eine Betreibergesellschaft von Kernkraftwerken beherrscht, für die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus dieser Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu gewährleisten und somit die Risiken für die öffentlichen Haushalte zu reduzieren.“

Dieses Ziel einer Nachhaftung der Energieversorgungskonzerne durch eine „Konservierung der aktuellen Haftungssituation“² ist legitim.

Das Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG, das jedes herrschende Unternehmen neben dem Kernkraftbetreiber für dessen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Rückbau- und Entsorgungskosten im Bereich der Kernenergie haften lässt (siehe § 1 Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG), geht jedoch mit seiner Anknüpfung an herrschende Unternehmen deutlich über diesen Gesetzeszweck hinaus.

Das Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG führt bei wörtlicher Anwendung dazu, dass nicht nur die Energieversorgungskonzerne, deren „fortdauernde Haftung“ das Gesetz sicherstellen will, neben dem Betreiber für die Kosten für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung aufzukommen haben, sondern auch deren beherrschende Gesellschafter, obwohl diese als Aktionäre nach bisheriger Gesetzeslage für Verbindlichkeiten der AG nicht haften.

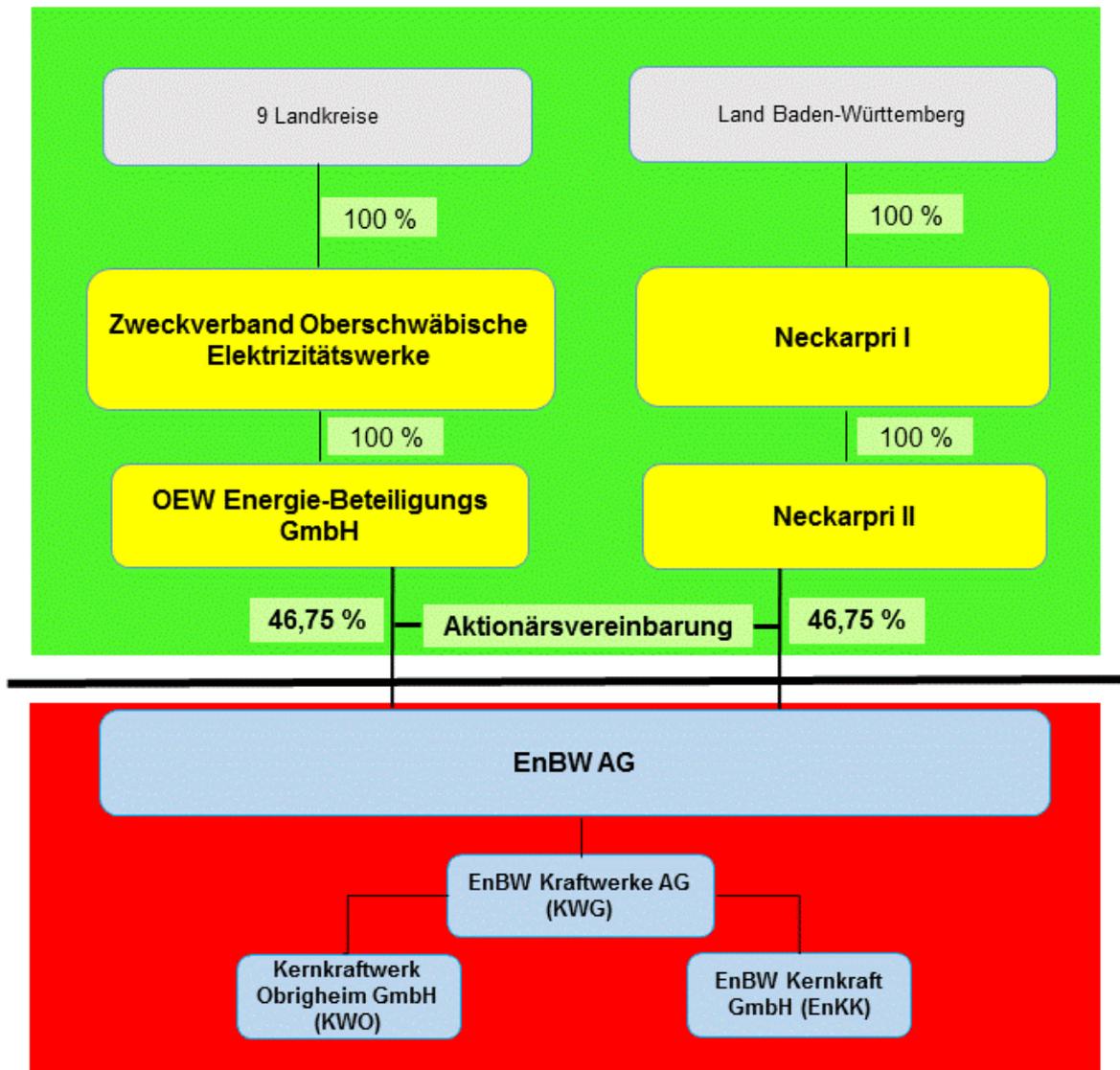
Das Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG geht von der falschen Prämisse aus, dass herrschende Unternehmen auch jetzt schon haften würden. Dies trifft jedoch nicht zu. Dies kann anhand des

¹ BT-Drucks. 18/6615, Seite 6.

² So die griffigere Formulierung des Referentenentwurfs vom 27.08.2015, Seite 1.

EnBW-Konzerns verdeutlicht werden. Vereinfachend kann die Konzern- und Gesellschafterstruktur bei der EnBW wie folgt dargestellt werden:

Haftungsstruktur vor Erlass des NachhaftungsG



Keine Haftung für Verbindlichkeiten der EnBW AG



Haftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich der EnBW AG

Aufgrund der Aktionärsvereinbarung zwischen OEW und dem Land Baden-Württemberg sind diese als herrschende Unternehmen der EnBW anzusehen und wären damit in die Nachhaftung einbezogen. Weder die OEW noch das Land Baden-Württemberg mit den NECKARPRI-Gesellschaften würden jedoch derzeit für Verbindlichkeiten der EnBW AG haften. Hierfür gibt es auch keine Rechtsgrundlage: Weder besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zugunsten der Gesellschafter mit der Konsequenz der Haftung nach § 302 AktG (Verlustübernahme) oder nach § 303 AktG (Gläubigerschutz), noch greifen andere aktienrechtliche Konzerntatbestände wie etwa §§ 311, 317 AktG (Ausgleichspflicht bei nachteiligem Rechtsgeschäft).

Durch die Anknüpfung an herrschende Unternehmen geht das Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG damit weit über seinen eigentlichen Gesetzeszweck der „*Konservierung der aktuellen Haftungssituation*“ hinaus und bezieht Rechtspersonen in die Haftung ein, die nach gegenwärtiger Rechtslage überhaupt nicht haften würden. Es handelt sich insoweit auch nicht um eine Nachhaftung, da eine solche eine schon bestehende Haftung voraussetzt, sondern um die Begründung einer erstmaligen Haftung für einen herrschenden Gesellschafter.

Während es legitim ist, den gesamten EnBW-Konzern (im Schaubild der rot gekennzeichnete Bereich) auch weiterhin für die Kosten des Rückbau und der Entsorgung haften zu lassen, verstößt die Einbeziehung von bisher nicht haftenden Gesellschaftern gegen den das Kapitalgesellschaftsrecht und das Recht der juristischen Personen tragenden Grundsatz, dass das Vermögen der Kapitalgesellschaft und der juristischen Person strikt vom Privatvermögen der Anteilsinhaber und der Mitglieder zu trennen ist (sog. Trennungsprinzip) und der Anteilsinhaber nicht für die Schulden der Gesellschaft haftet.

Die rückwirkende Aufhebung dieses Grundsatzes verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip. Der vorliegende gewichtige Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip (keine Haftung des Gesellschafter bei bloßer gesellschaftsrechtlicher Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft für Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft) ist weder geeignet den Gesetzeszweck zu fördern, noch ist er erforderlich, da das mildere Mittel, die Konservierung der gegenwärtigen Haftungssituation, ohne weiteres erreichbar wäre. Das Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG hält damit die vom Bundesverfassungsgericht für die Fälle unechter Rückwirkung postulierte Grenze der Verhältnismäßigkeit nicht ein (BVerfG, Beschluss vom 07. Juli 2010 – 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06 –, BVerfGE 127, 31-60, Rn. 69). Da auch eine Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens in Bezug auf den für das Kapitalgesellschaftsrecht fundamentalen Trennungsprinzips und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe zugunsten des Vertrauensschutzes ausschlägt, liegt ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vor.

Das Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG könnte durch eine Ergänzung auf seinen in der Gesetzesbegründung genannten Zweck der Nachhaftung reduziert werden, indem man als herrschende Unternehmen nur solche ansieht, die auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes gehaftet haben. Dies könnte man beispielsweise dadurch erreichen, dass man in § 2 Abs. 4 folgenden Absatz hinzufügt:

„Als herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht solche Unternehmen, die im Zeitpunkt unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes

- 1. im Außenverhältnis der anspruchsberechtigten Körperschaft gegenüber oder im Innenverhältnis dem Betreiber gegenüber für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Verbindlichkeiten nicht haften würden, und*
- 2. die in Bezug auf die Verbindlichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 keine sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Einstandspflichten, insbesondere gemäß §§ 302, 303, 311, 317 AktG treffen würden,*

wären diese Verbindlichkeiten bereits in diesem Zeitpunkt zu erfüllen.“

Durch eine Zurückführung des Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG auf seinen legitimen Zweck der Konservierung der aktuellen Haftungssituation (im Schaubild der rot gekennzeichnete Bereich) wären auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Gesetz ausgeräumt.

Stuttgart, den 20.11.2015

Dr. Brandner